

Standorten von deutschen Behörden anerkannte deutsche Sprachkurse durch. Diese werden jeweils mit einer Prüfung bzw. mit einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen.

Für die Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen am Goethe-Institut wird die ethnische Zugehörigkeit der Teilnehmer nicht erfasst. Unter den Schülerinnen und Schülern der von der ZfA betreuten Schulen werden keine Daten zur ethnischen Zugehörigkeit erhoben, so dass auch hier die Anzahl von Angehörigen der deutschen Minderheit nicht bekannt ist.

49. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)

Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel im Rahmen des fünften Gipfels der Östlichen Partnerschaft abgeschlossene Partnerschaftsabkommen CEPA bisher von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert, und bis wann soll dies nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 9. Oktober 2018**

Aufgrund der raschen Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens „EU-Armenia Comprehensive and Enhanced Partnership Agreement“ (CEPA) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Armenien am 24. November 2017 in Brüssel können die sprachliche Überprüfung und Korrektur der deutschen Übersetzung des Abkommens erst im Nachgang erfolgen. Das umfassende Korrekturverfahren für den deutschen Text des Abkommens wird derzeit durchgeführt. Im Anschluss wird auf Grundlage des korrigierten Textes nach Befassung des Bundeskabinetts der Ratifizierungsvorgang eingeleitet. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für ein zügiges Verfahren und einen schnellstmöglichen Abschluss des Ratifizierungsprozesses ein.

50. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)

Was muss die Republik Armenien aus Sicht der Bundesregierung noch tun, um ähnlich wie andere Länder der Östlichen Partnerschaft (Moldova, Ukraine und Georgien) Visalieferungen bzw. Visafreiheit für Reisen nach Deutschland bzw. in den Schengenraum zu erhalten (zumal Armenien umgekehrt seit Januar 2013 Visafreiheit gewährt; <http://germany.mfa.am/>), und in welcher Weise engagiert sich die Bundesregierung in dieser Frage?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 9. Oktober 2018**

Zwischen der EU und Armenien sind seit dem 1. Januar 2014 Visalieferungs- und Rücknahmeabkommen in Kraft. Voraussetzung für eine Visaliberalisierung ist die Aufnahme eines Visadialogs zwischen der EU und Armenien. Dessen Aufnahme wird von der EU-Kommission

zu gegebener Zeit erwogen, sofern die Voraussetzungen für eine gut gesteuerte und gesicherte Mobilität, einschließlich einer wirksamen Umsetzung des zwischen der EU und Armenien geschlossenen Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommens, erfüllt sind. Bisher ist die Einleitung des Visadialogs nicht erfolgt. Die Bundesregierung steht zu dieser Frage mit allen beteiligten Stellen in Kontakt.

51. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Ist der Bundesregierung der „Elections Action Plan“ des Königreichs Dänemark, welches das dänische Außen-, Justiz- und Verteidigungsministerium im September 2018 vorgestellt haben, bekannt (<http://um.dk/en/news/newsdisplaypage/?newsid=1df5adbb-d1df-402b-b9ac-57fd4485ffa4>), und welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung betreffend äußerer Einflüsse auf Wahlen und Demokratie in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 8. Oktober 2018**

Der „Elections Action Plan“ der dänischen Regierung ist der Bundesregierung bekannt. Inhaltliche Details, die über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

In Deutschland weisen die zuständigen Behörden von Bund und Ländern in verschiedenen Veröffentlichungen regelmäßig auf die bestehenden Cyberbedrohungen hin. Vor und nach der Bundestagswahl 2017 haben sich Ressorts und Nachrichtendienste eng in der Lageanalyse abgestimmt. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bundestags- und Europawahlen besteht zwischen dem Bundeswahlleiter, den Landeswahlleitern und dem BSI ein enges Kooperationsverhältnis. Das BSI hat vor der Bundestagswahl 2017 Parteien und politische Stiftungen zu Fragen der IT-Sicherheit beraten und wird diese Beratung als dauerhaftes Angebot fortführen.

Regelungen zur Transparenz bezahlter politischer Werbeanzeigen enthalten der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), das Telemediengesetz (TMG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Nach § 7 Absatz 3 Satz 1, § 58 Absatz 1 Satz 1 RStV muss Werbung als solche klar erkennbar und vom redaktionellen Inhalt bzw. vom übrigen Inhalt der Angebote unterscheidbar bzw. eindeutig getrennt sein. Nach § 42 Absatz 2 RStV ist Parteien während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Die Ausgestaltung des RStV einschließlich der Durchsetzung der dortigen Bestimmungen fällt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder. Nach § 6 Absatz 1 TMG müssen kommerzielle Kommunikationen klar als solche erkennbar und muss die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, klar identifizierbar sein. Auch die Durchsetzung des TMG fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.